VERORDNUNG (EWG) Nr. 2695/78 DER KOMMISSION

vom 17. November 1978

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/76 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1666/78 (4), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist insbesondere der Sonderkurs festgesetzt worden, der auf Likörweine, mit Ausnahme der Likörweine aus Zypern, die im Erzeugerland „Cyprus Sherry" genannt werden, anwendbar ist. Für die Währungen der Mitgliedstaaten die untereinander einen augenblicklichen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs der sich aus dem Leitkurs ergebende Umrechnungskurs. Mit Wirkung vom 16. Oktober 1978 sind für die Deutsche Mark und für die Währungen der Benelux-Länder die Leitkurse aufgewertet worden. Folglich müssen für die betreffenden Währungen die in Anhang III zur Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 aufgeführten Sonderkurse angepaßt werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 erhält folgende Fassung :

„*ANHANG III*

Der Sonderkurs nach Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 ist :

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
1 bfr / 1 lfr = 0,0209630 Rechnungseinheiten ;

b) für die dänische Krone :
1 dkr = 0,116733 Rechnungseinheiten ;

c) für die Deutsche Mark :
1 DM = 0,329463 Rechnungseinheiten ;

d) für den französischen Franken :
1 ffrs = 0,136856 Rechnungseinheiten ;

e) für das irische und das englische Pfund :
1 £ = 1,24691 Rechnungseinheiten ;

f) für die italienische Lire :
100 Lit = 0,0761147 Rechnungseinheiten ;

g) für den niederländischen Gulden :
1 hfl = 0,304018 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 41.
(3) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1978, S. 51.